



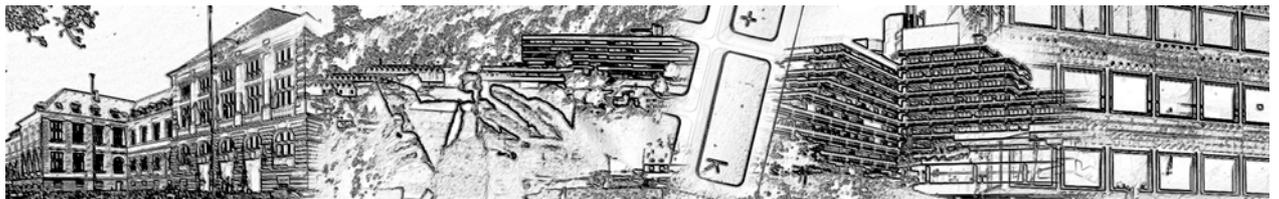
Fachhochschule Köln
Cologne University of Applied Sciences

Amtliche Mitteilung 01/2008

Satzung

Institute for Technology and Resourcesmanagement in
the Tropics and Subtropics
(Institut für Technologie- und Ressourcenmanagement in
den Tropen und Subtropen)

vom 20. Dezember 2007



Herausgegeben am 16. Januar 2008

Satzung
Institute for Technology and Resourcesmanagement in the Tropics and Subtropics
(Institut für Technologie- und Ressourcenmanagement in den Tropen und Subtropen)

vom
20. Dezember 2007

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GVBl. NRW. S. 474) hat die Fachhochschule Köln die folgende Institutsordnung als Satzung erlassen:

§ 1 Rechtsstatus, Ziele und Aufgaben

- (1) Das "Institut for Technology and Resourcesmanagement in the Tropics and Subtropics " (Institut für Technologie- und Ressourcenmanagement in den Tropen und Subtropen) – nachfolgend ITT genannt – ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Fachhochschule Köln gem. § 29 Abs.1 Satz 2 HG.

Das ITT hat folgende Zielsetzung und Aufgaben:

- Angebot von entsprechenden internationalen, interdisziplinären, postgradualen Studiengängen
- Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses für eine Tätigkeit in den Tropen und Subtropen: Förderung des internationalen Wissenschaftlerausbaus
- Konzeption und Durchführung interdisziplinärer Forschungsprojekte zur Lösung von Umwelt- und Ressourcenproblemen insbesondere in Ländern der Tropen und Subtropen
- Angebot von Weiterbildungsprogrammen
- Unterstützung von Projekten im Rahmen der Internationalen technischen und wissenschaftlichen Zusammenarbeit und wissenschaftliche Begleitung
- Kooperation mit den Fakultäten und Instituten der Fachhochschule Köln zur Bündelung und Unterstützung von Lehr- und Forschungsaktivitäten

§ 2 Mitglieder und Angehörige

- (1) Mitglieder des ITT sind:

1. Alle dem ITT hauptamtlich zugeordneten Professorinnen und Professoren, wissenschaftlichen sowie nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter/innen und Mitarbeiter
2. Professorinnen und Professoren der Fachhochschule Köln, die im Rahmen der Aufgabenstellung des ITT in Lehre und Forschung mitarbeiten, auf

Antrag für die Dauer dieser Mitwirkung.

3. Die in einem von ITT angebotenen Studiengang eingeschriebenen Studierenden
- (2) Über einen Antrag auf Mitgliedschaft nach Absatz 1 Nr. 2 und deren Beendigung entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 bleiben mit allen Rechten und Pflichten bei denjenigen Einrichtungen, denen ihre Stellen zugeordnet sind (Doppelmitgliedschaft). Das gilt auch für die räumliche Unterbringung.
- (3) Angehörige des ITT sind in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren, die Honorarprofessorinnen und –professoren sowie die Gastprofessorinnen und –professoren.

§ 3 Organe

Organe des ITT sind der Vorstand und die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor.

§ 4 Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an:
 1. Alle Professorinnen und Professoren des ITT
 2. Zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Professoren gem. § 2 Abs.1 Nr. 2
 3. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, höchstens jedoch eine Anzahl, die die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen nach Nr.3-5 um eins kleiner belässt als die Anzahl der dem Vorstand angehörigen Professorinnen und Professoren
 4. Ein Vertreter/in der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im ITT
 5. Ein Vertreterin oder Vertreter der Gruppe der Studierenden . Die Amtszeit der Studierendenvertreterin oder des Studienvertreters beträgt 1 Jahr.

Die Mitglieder des Vorstand nach Nr. 2-5 werden von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt gewählt. Die Amtszeit beträgt jeweils 2 Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand bestellt worden ist.

- (2) Der Vorstand beschränkt seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung; er soll mindestens einmal im Semester zusammentreten. Der Vorstand entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiter-/innen des ITT, soweit sie nicht einer Professorin oder Professor zugewiesen sind, und über die Verwendung der zugewiesenen Haushaltsmittel. Im Übrigen obliegt dem Vorstand die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des ITT, für die nicht die Zuständigkeit der Geschäftsführende Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Er ist insoweit in allen Forschung und Lehre betreffenden Angelegenheiten und für die Beschlussfassung über die Satzung des ITT und dessen sonstige Ordnungen zuständig.

- (3) Der Vorstand beschließt mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden des Vorstands. Den Vorsitz im Vorstand führt die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor.

§ 5 Geschäftsführende Direktorin oder Geschäftsführender Direktor

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Professorin oder einen Professor, die oder der im Beamtenverhältnis oder einem entsprechenden privatrechtlichen Anstellungsverhältnis steht, für die Amtszeit von zwei Jahren zur Geschäftsführenden Direktorin bzw. zum Geschäftsführenden Direktor. Wiederwahl ist zulässig, das Nähere regelt die Wahlordnung der Fachhochschule Köln. Die Abwahl der Geschäftsführenden Direktorin oder der Geschäftsführenden Direktors findet in entsprechender Anwendung des § 27 Abs. 5 Satz 1 und 2 HG statt. Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor wird entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes durch eine Professorin oder einem Professor oder mehrere Professorinnen oder Professoren des ITT vertreten. Die Geschäftsführenden Direktorin oder Geschäftsführende Direktor bleibt solange im Amt, bis eine neue Geschäftsführende Direktorin oder ein neuer Geschäftsführender Direktor bestellt worden ist.
- (2) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor des ITT hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Sie oder er vertritt das ITT gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Fachhochschule Köln und führt die Geschäfte des ITT in eigener Zuständigkeit.
 - b) Sie oder er bereitet die Sitzungen des Vorstandes vor, leitet diese und führt dessen Beschlüsse aus.
 - c) Sie oder er erstellt mit Zustimmung des Vorstandes den Entwicklungsplan des ITT als Beitrag zum Hochschulentwicklungsplan.
 - d) Sie oder er ist verantwortlich für die Durchführung der Evaluation nach § 7 Abs. 2 und 3 HG für die Vollständigkeit des Lehrangebots und die Einhaltung der Lehrverpflichtungen sowie für die Studien- und Prüfungsorganisation.
- (3) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor ist den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig, gegenüber den beratend Mitwirkenden auskunftspflichtig.

§ 6 Prüfungsausschuss

Der Vorstand bildet für jeden Studiengang des ITT einen Prüfungsausschuss. Das Nähere regeln die Prüfungsordnungen.

§ 7 Beirat des ITT

- (1) Der Beirat wird auf Vorschlag des Vorstandes durch das Präsidium der Fachhochschule Köln bestellt. Er steht Organen des ITT beratend zur Seite.

- (2) Dem Beirat gehören an:
- a) Mindestens fünf bis höchstens zehn Personen aus den Bereichen Wissenschaft, Wirtschaft und Politik,
 - b) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor des ITT mit beratender Stimme
- (3) Die Mitglieder des Beirats werden auf vier Jahre bestellt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder bleiben solange im Amt, bis ein neuer Beirat bestellt worden ist.
- (4) Der Beirat wählt im Turnus von zwei Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte und verabschiedet Empfehlungen mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Benutzungsordnung

Das ITT steht den Mitgliedern der Hochschule und sonstigen Personen nach Maßgabe der Verwaltungs- und Benutzungsordnung zur Verfügung.

§ 9 Änderung der Satzung

Anträge zur Änderung der Satzung können von jedem Mitglied des Vorstandes gestellt werden. Der Vorstand beschließt hierüber mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderung bedarf der Zustimmung des Rektorats.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Fachhochschule Köln vom 10.12.2007 und des Vorstandes des ITT vom 11.10.2007.

Köln, 20.12.2007

Der Rektor
der Fachhochschule Köln

Prof. Dr. Joachim Metzner